

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.2005

Geschäftszahl

2003/07/0025

Rechtssatz

Die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung des § 46 Abs 3 UVPG 1993 (und damit übereinstimmend des § 46 Abs 3 UVPG 2000) setzt voraus, dass das ursprüngliche Vorhaben nicht im Zuge des Verfahrens so umfassend geändert wird, dass es als "neuer" Antrag anzusehen ist (Hinweis E 10.6.1999, 95/07/0196).